



Abb.: 1: Herzoglicher Befehl (1682) an den Amtmann in Aldenhoven Johann Grass, Baesweiler betreffend. (1)



Abb.: 2: Befehlsgeber Pfalzgraf und Herzog Johan Wilhelm II (Jan Willem), hier mit zeitgenössischer, barocker Allongeperücke

Von den Schwierigkeiten religiöser Toleranz Evangelische in Baesweiler unerwünscht!

Nein, das ist natürlich keine aktuelle Meldung. Aber 1682 hatten die wenigen evangelischen Einwohner in Baesweiler wohl einen schweren Stand, wie die nebenstehende Anweisung des Herzogs Johan Wilhelm II zeigt. (Abb.1) Frei übersetzt, in heutiger Sprache:

Von Gottes Gnaden Johan Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog p.p. Unseren gnädigsten Gruß zuvor, edler und hochgelehrter, lieber Getreuer.

Nachdem die evangelisch Reformierten Gravamen [Beschwerden] eingereicht haben, dass denselben in dem Dorf Boßweiler ihre Toten auf dem gemeinen Kirchhof zu begraben verweigert und sie daran behindert würden, in dem Religionsvergleich aber zwischen unserem gnädigsten, geliebtesten Herrn Vater, Durchlaucht [Pfalzgraf und Herzog Philipp Wilhelm], und unseres Vettern, des Herrn Churfürsten zu Brandenburg, laut im Jahr 1672 aufgerichtetem Religionsvergleich Artikel 10, §13 verordnet, wie evangelisch Reformierte an den Orten, wo diese keine eigenen Kirchhöfe haben, um unbehindert, unbeschwert und unbeschimpft begraben mögen.

Also ist unser gnädigster Befehl hiermit, dass, sofern sie, die Reformierten, in besagtem Boßweiler keinen besonderen Kirchhof haben, dass ihr dann die nachdrückliche Vorsorge trifft, dass dieselben ihre Toten auf dem allgemeinen Kirchhof daselbst unbehindert begraben lassen mögen. Auch wenn ein solches Begräbnis von den Römisch-Katholischen nicht zugestanden wird, soll das Anliegen [von dem Amtmann] gefördert werden. Führt es also gnädigst aus, und wir sind euch zu Gnaden geneigt.

Düsseldorf, den 14. martis 1682

Johan Wilhelm [Pfalzgraf, Herzog]

Auf den ersten Blick ist es erstaunlich, dass die hiesige Kirchengemeinde mit ihrem Pfarrer Heinrich Vaeßen an der Spitze bei dem Streit um das Begräbnis eines evangelischen Einwohners es bis zu einer Beschwerde an den Herzog kommen lässt. Vaeßen allerdings wird als besonders glaubensfester und persönlich engagierter Pfarrer beschrieben. Schließlich lässt er auf eigene Kosten Turm und Sakristei der Kirche St. Andreas reparieren. (2) Was kümmert ihn eine mit einem calvinistischen Churfürsten vor 10 Jahren geschlossene herzogliche Vereinbarung?

Der im herzoglichen Schreiben erwähnte Religionsvergleich vom 26. April 1672 zwischen Churbrandenburg und dem Hause Pfalz-Neuburg schloss den jülich-klevischen Erbfolgestreit endgültig ab. Der Vertrag regelt im jeweiligen Herrschaftsgebiet das Verhältnis der Römisch-katholischen, der evangelisch Reformierten und den Lutherischen zueinander und im Verhältnis zur Obrigkeit. So war u.a. auch das Problem geregelt, wie in der herzoglichen Anordnung befohlen, dass ein „Andersgläubiger“ auf dem Kirchhof begraben werden darf, wenn am Ort keine Kirche seiner Konfession vorhanden ist. Allerdings darf dann am Grab und auf dem



Abb.: 3: Um das Verbot des Begräbnisses evangelischer Einwohner auf diesem Kirchhof vor St. Petrus in Baesweiler ging der Streit 1682. Die Aufnahme wurde um 1900 gemacht. Der Kirchhof ist heute nicht mehr vorhanden. (Hist. Foto: Archiv Geschichtsverein Baesweiler.)



Abb.: 4: Die evangelische Friedenskirche wurde 1927 errichtet. Durch den Zuzug vieler Bergleute war die evangelische Gemeinde stetig angewachsen. (Foto 2010, Archiv Geschichtsverein Baesweiler.)

Kirchhof oder in der „fremden“ Kirche nicht gepredigt werden.

Predigt und andere Ceremonien sind an dem Ort der gewöhnlichen Versammlung zu verrichten. (3)

Im Herzogtum Jülich war die so formulierte Tolerierung der „Religionsverwandten“ untereinander, 10 Jahre nach der Vereinbarung, offensichtlich noch nicht geübte Praxis, wie das Baesweiler Verhalten zeigt. Aber auch die Evangelischen scheinen dem Geist des Vertrages nicht einfach zu folgen, sonst wäre die folgende Anordnung nicht erforderlich:

Unsere evangelischen Untertanen sollen bei den katholischen Prozessionen und wenn die Heiligen Sacramente zu den Kranken getragen werden kein Ärgernis oder Scandal geben, wenn sie den heiligen Sacramenten begegnen ... (3)

Am 14. April 1682 folgt nochmals eine ausführliche Verordnung für das Herzogtum Jülich- Cleve-Berg (4). Wie arg es wohl zugegangen sein muss, lässt z.B. folgende Formulierung erahnen:

Niemand (soll) auch der Religion halber von Schul- und anderen Kindern oder Gesinde beschimpfet, nachgerufen, weniger geworfen noch geschlagen, sondern dieselbe davor der Gebühr nach ... abgestraft werden. (4)

Die Beamten werden aufgefordert, entsprechende Verstöße unverzüglich der Obrigkeit zu melden.

Aber an den Toleranzgedanken musste auch später noch wiederholt durch herzogliche Anordnungen an seine Untertanen nachdrücklich erinnert werden. Wie sich das praktische Verhältnis der Konfessionen in der Folgezeit in Baesweiler weiter entwickelt hat, konnte mangels schriftlicher Quellen bisher nicht erforscht werden.

Die Frage des Begräbnisses eines evangelischen Einwohners auf dem katholischen Kirchhof hat sich aber spätestens mit dem Einmarsch der französischen Revolutionstruppen erledigt. Für alle Bürger sind seit 1798 kommunale Friedhöfe außerhalb des Kirchengrundstücks einzurichten.

Übrigens: Seit 2003 gibt es auf dem Baesweiler Friedhof auch die Möglichkeit einer Beerdigung nach muslimischem Ritus.

Klaus Peschke
„Mitteilungen GVB“ Nr. 35/2010

Quellen/Anmerkungen

- (1) Archiv der evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf. 4KG072 (Kirchengemeinde Stolberg) Nr. 05-9/1-3,1.
- (2) Werner Reinartz, Heimatbuch der Gemeinde Baesweiler, Baesweiler 1961, S. 293.
- (3) Johann Josef Scotti (Bearb.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Düsseldorf 1821. S. 147 Nr. 540.
- (4) Scotti [3], S. 149 Nr. 540 (5) Scotti [3], S. 185 Nr. 689.